

SATZUNG

Kulturinitiative Schloss-Scheune Essingen

§ 1

Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Kulturinitiative Schloss-Scheune Essingen“ und hat seinen Sitz in 73457 Essingen. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach Eintragung führt der Verein den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e.V.“
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2

Aufgabenstellung und Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt als Zweck die Förderung von Kunst und Kultur in Essingen.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Organisation und Durchführung von kulturellen Veranstaltungen verwirklicht.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Mittelbeschaffung über Mitgliedsbeiträge und Spenden sowie Veranstaltungen, die dem geförderten Zweck dienen.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist ausschließlich selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins auf Grund ihrer Mitgliedschaft. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Alle Leistungen des Vereins erfolgen freiwillig. Ein Rechtsanspruch auf sie besteht nicht.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts sowie solchen gleichgestellte Personengesellschaften (Unternehmen) sein, welche die gemeinnützigen Satzungszwecke unterstützen wollen.
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Entscheidung wird dem Mitglied schriftlich mitgeteilt. Das aufgenommene Mitglied erhält eine Beitrittsbescheinigung.
3. Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Seine Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung. Der Beitrag ist jährlich im 1. Quartal des Geschäftsjahres zu zahlen und für das Eintrittsjahr voll zu entrichten. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.
4. Die Mitglieder haben Anspruch auf Informationen über alle Projekte und Aktivitäten des Vereins.
5. Die Mitgliedschaft endet
 - a) bei natürlichen Personen mit dem Tod. Bei juristischen Personen, Unternehmen, Vereinen und Vereinigungen mit deren Erlöschen,
 - b) durch schriftliche Austrittserklärung zum Ende eines Kalenderjahres; die Erklärung muss bis spätestens 30. September dem Vorstand zugegangen sein,
 - c) durch Ausschluss aus einem wichtigen Grund, insbesondere wenn ein Mitglied vorsätzlich den Interessen des Vereins zuwiderhandelt.
Die Entscheidung über den Ausschluss trifft der Vorstand. Gegen den Beschluss des Vorstands ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig, die dann endgültig entscheidet.

§ 5 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich durch ein Vorstandsmitglied einzuberufen.
2. Die Einladung erfolgt binnen zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch Veröffentlichung im amtlichen Mitteilungsblatt der Gemeinde Essingen. Auswärtige Mitglieder sind schriftlich einzuladen.
3. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist hierzu verpflichtet, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies unter Angabe

der Gründe schriftlich verlangen. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung binnen zwei Wochen einzuladen. Im übrigen gilt § 6 Ziff. 2.

4. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
5. Jedes Mitglied kann bis spätestens 1 Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden; Satzungsänderungen sind davon ausgenommen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die während der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.
6. Die satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Teilnehmerzahl beschlussfähig.
7. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden von den anwesenden Mitgliedern mit der Mehrheit der Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Ungültige Stimmen werden nicht gezählt. Die Abstimmung erfolgt offen durch Handzeichen oder geheim, wenn mindestens $\frac{1}{4}$ der anwesenden Stimmberechtigten dies verlangt. Wahlen finden grundsätzlich geheim statt.
8. Zur Änderung der Satzung bedarf es einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der anwesenden Mitglieder.
9. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen, das der jeweilige Versammlungsleiter und der Schriftführer unterzeichnen. Jedes Mitglied ist berechtigt, das Protokoll einzusehen.
10. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der stellv. Vorsitzende.

§ 7

Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere
 - a) die Wahl der Mitglieder des Vorstands
 - b) die Wahl von 2 Kassenprüfern
 - c) die Entlastung des Vorstands
 - d) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - e) die Änderung der Satzung
 - f) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
 - g) sonstige durch Gesetz übertragene Aufgaben
 - h) Entscheidung über eingegangene Anträge
2. Die Mitgliederversammlung nimmt den Geschäfts- oder Jahresbericht des Vorsitzenden sowie den Kassenbericht des Kassierers und den Bericht der Kassenprüfer entgegen.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - dem 1. Vorsitzenden
 - einem stellvertretenden Vorsitzenden
 - maximal drei Beisitzern
 - dem Kassierer und
 - dem Schriftführer

2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden. Jeder ist zur alleinigen Vertretung des Vereins berechtigt. Im Innenverhältnis gilt, dass der stellvertretende Vorsitzende von seiner Vertretungsbefugnis nur im Falle der Verhinderung des 1. Vorsitzenden Gebrauch machen darf.

3. Die Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedarf statt. Sie werden von dem 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.

4. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.

5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse des Vorstands werden mit der Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

6. Über die Sitzungen und Beschlüsse wird ein Protokoll geführt, das vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§ 9 Wahlen

1. Von der Mitgliederversammlung werden durch einfache Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gewählt:
 - a) Der 1. Vorsitzende auf 3 Jahre
 - b) Der stellvertretende Vorsitzende im Gründungsjahr auf 2 Jahre, dann auf 3 Jahre
 - c) Der Schriftführer und Kassierer auf 3 Jahre
 - d) Die 2 Kassenprüfer auf 3 Jahre.

2. Die Mitglieder des Vorstands sind einzeln zu wählen.

3. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vor Ablauf seiner Amtszeit aus dem Vorstand aus, wählen die übrigen Vorstandsmitglieder bis zum Ablauf der restlichen Amtszeit des Ausgeschiedenen kommissarisch ein Ersatzmitglied.

4. Die Wahl der Vorstandsmitglieder ist geheim, sofern nicht die Mitgliederversammlung einstimmig jeweils ein anderes Verfahren beschließt. Sie kann auch in Abwesenheit eines Bewerbers erfolgen, wenn sein schriftliches Einverständnis vorliegt.
Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt für jedes einzelne Mitglied mit mehr als der Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen. Erreicht bei der ersten Wahl kein Bewerber diese Mehrheit, so entscheidet in einem weiteren Wahlgang die relative Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 10 Geschäftsführer

Die Mitgliederversammlung kann einen unabhängigen Geschäftsführer zur Bewältigung der Vereinsgeschäfte bestellen. Dieser nimmt beratend an den Vorstandssitzungen teil. Sofern der Geschäftsführer eine Aufwandsentschädigung erhält, wird diese der Höhe nach vom Vorstand bestimmt.

§ 11 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EstG ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. 2 trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
4. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
5. Im übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw..
6. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 8 Wochen nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

12 Vereinsauflösung

1. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Essingen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 der Satzung zu verwenden hat.

2. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei 3/4 der abgegebenen Stimmen für die Auflösung stimmen müssen.
3. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen.
4. Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte 2 Liquidatoren, die einzeln vertretungsberechtigt sind.

§ 13
Beschluss und Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in der Gründungsversammlung am *26.06.2009* beschlossen und tritt mit der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister beim Amtsgericht Aalen in Kraft.

Ralf A. Groß
1. Vorsitzender

Michael Fischböck
2. Vorsitzender